

**Königliches Decret vom 27sten Julius 1809, wodurch das die Leibeigenschaft
aufhebende Decret vom 23ten Januar 1808 erklärt wird**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

Indem Wir, als eine Folge der Abschaffung der Leibeigenschaft, alle persönlichen Dienste, welche nicht in Rücksicht der Überlassung eines Grundstückes geleistet werden muss, für aufgehoben erklärten, hoben Wir gleichfalls durch Unser Decret vom 23sten Januar 1808 unter den Diensten, welche in Rücksicht der Überlassung eines Grundstückes oblagen, diejenigen auf, welche dadurch, dass sie völlig willkürlich waren, das Schicksal der Dienstpflichtigen, ohne alle Einschränkung und bloß nach Gutbefinden des Dienstherrn, hätten härter machen können;

Da nun aber die im 9ten Artikel des gedachten Decretes gebrauchten Ausdrücke mehrere Schwierigkeiten veranlasst haben, welche, um einer Menge von Streitigkeiten vorzubeugen, gehoben werden müssen: so haben Wir beschlossen, jene Ausdrücke zu erklären und genauer zu bestimmen, welche Frohndienste als noch bestehend, welche hingegen als aufgehoben zu betrachten sind;

in dieser Absicht haben Wir;
auf den Vortrag Unsers Justiz-Ministers;
nach Anhörung Unsers Staatsrathes;
verordnet und verordnen. wie folgt

Art. 1. Da alle Hand- und Spanndienste nur in so fern beybehalten sind, als sie als eine Folge und der Preis der geschehenen Überlassung eines Grundstückes oder Einräumung eines dringlichen Rechtes, von welcher Art das Grundstück oder gedachtes Recht immer seyn mag, betrachtet werden können: so kann auch der Frondienst von keinem andern, als nur von demjenigen gefordert werden, welchem ein Grundstück oder ein solches Recht eingeräumt worden ist, wovon jedoch die **Gemeinde-Fronen**, wie auch die **Landes-Fronen** oder **Landfolge** eine Ausnahme machen.

Indes darf bey entstehendem Streite zwischen dem Dienstpflichtigen und Dienstherrn, letzterem der Beweis der geschehenen Überlassung eines Grundstückes oder dringlichen Rechtes keineswegs aufgelegt werden; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitze, worin sich der Dienstpflichtige befindet, vermuthet werden, selbst wenn der gegenwärtige Dienstherr das Grundstück oder dringliche Recht nicht sollte überlassen werden.

Art. 2. Gemeinde als solche sind zur Leistung von Frondiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dringliche Rechte überlassen werden, oder wenn sie Schuldnerinnen von Summen Geldes sind, für welche die gedachten Dienste festgesetzt worden sind.

Art. 3. Von den ehemals den Gemeinden als solchen oder den Privatpersonen aufgelegten Frondiensten sollen in Zukunft nicht mehr gefordert werden können:

1. diejenigen, welche wegen der Lehenverbindung, der Gerichtsbarkeit oder des verliehenen Schutzes geleistet werden mussten, wie auch alle diejenigen, welche durch den ersten Titel Unsers Decretes vom 23sten Januar 1808 aufgehoben worden sind;
2. die Jagdfronen, sie mögen nun zum Treibjagen, oder zur Fortschaffung des Wildes oder zu irgend einem andern auf die Jagd Beziehung habenden Zwecke verlangt werden, es sey dann, dass von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede sey;
3. die ungemessenen Dienste.

Art. 4. Als ungemessene Dienste sollen folgende nicht betrachtet werden:

1. diejenigen, welche durch die Anzahl der Tage oder durch ihre Quantität bestimmt sind;
2. diejenigen, welche, ohne durch die Anzahl der Tage oder ihre Quantität bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, dass die Größe der Grundstücke bestimmt ist,

welche die Dienstpflichtigen zu pflügen, zu besäen, oder abzuernten verpflichtet, oder wovon sie die Früchte einzufahren verbunden sind.

Alle übrigen Dienste, von welcher Art sie immerhin seyn und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, gehören in die Classe der ungemessenen Dienste und sind folglich für abgeschafft erklärt. Dahin gehören auch diejenigen Dienste, welche zum Behuf der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bauten (Baudienste, Baufronen, Burgfeste) bisher geleistet wurden, es sey dann, dass bey denselben die Anzahl der Tage bestimmt wäre.

Art. 5. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntnis, noch durch Herkommen festgesetzt: so müssen die Dienstpflichtigen an den Dienstagen die Arbeiten, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

Art. 6. Da der wahre und eigentliche Zweck der Dienste auf die Bebauung und Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist: so ist es auch verboten, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern z.B. solche, die auf eine auf dem Lande ungebräuchliche Fabrication oder auf einen daselbst nicht üblichen Handel sich beziehen.

Indes soll an denjenigen Orten, wo zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes die Dienstpflichtigen diese Arten von Diensten, vermöge eines rechtmäßigen Grundes, bis jetzt haben leisten müssen, in dieser Hinsicht nicht verändert seyn, sondern es vielmehr beym Alten bleiben. Vermehrt dürfen jedoch diese Dienste nicht werden, und der jüngste Besitz soll lediglich die Ausdehnung derselben bestimmen.

Art. 7. Sobald der Fall vorhanden ist, dass Dienste nicht anders, als nur wegen der Bedürfnisse der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bebauung und Bewirthschaftung seiner Grundstücke, sich zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf als die Verpachtung derselben fernerhin gestattet seyn, vorausgesetzt, dass dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

Art. 8. Die Einführung neuer Frondienste, selbst unter dem Vorwande der für deren Leistung geschehenen Überlassung eines Grundstückes, wird hiermit ausdrücklich verboten.

Art. 9. Alle Dienste, welche weder durch das Decret vom 23sten Januar 1808, noch durch das gegenwärtige aufgehoben sind, müssen bis zu deren Abkaufe nach wie vor geleistet werden, und es sollen dazu die Dienstpflichtigen durch die, unter gerichtlicher Autorität vorzunehmende, Arrestanlegung auf ihre beweglichen Sachen, Früchte und Grundstücke angehalten werden.

Art. 10. Bei entstehenden Streitigkeiten sollen die Dienstpflichtigen die Dienste bis zu erfolgenden Definitiv-Erkenntnisse, wie bisher leisten; doch bleibt ihnen ihr Anspruch auf vollständige Schadloshaltung, angerechnet von dem Tage des entstandenen Rechtsstreites, in dem Falle vorbehalten, wenn die Entscheidung des Streites zu ihrem Vortheile ausfällt.

Art. 11. Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingetragen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
am 27sten Julius 1809, im dritten Jahr Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet; Graf von Fürstenstein